

525 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

Über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. März 1971, betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes (Bewertungsgesetz-Novelle 1971)

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht eine Reihe von Änderungen der verschiedensten Teilbereiche des Bewertungsgesetzes vor. Die wesentlichsten Änderungen betreffen eine Neuregelung hinsichtlich der nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, eine Hinaufsetzung des Kapitalzinsfußes bei wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen sowie Bewertungsvorschriften auf dem Gebiete der Wertpapiere und Anteile.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. März 1971 in Verhandlung genommen.

Auf Grund eines Antrages des Berichterstatters wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. März 1971, betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes (Bewertungsgesetz-Novelle 1971) wird Einspruch erhoben.

B e g r ü n d u n g

- 1) Durch die gegenständliche Bewertungsgesetz-Novelle werden beträchtliche Steuerausfälle bewirkt, die sich nicht nur auf das Steueraufkommen des Bundes sondern auch auf jenes der Länder und Gemeinden erheblich auswirken, wobei sich diese Auswirkungen für die Länder und Gemeinden in erster Linie bei der Erbbauschafssteu, der Gewerbe Kapitalsteuer und der Grundsteuer ergeben.

Wesentlich wird das Steueraufkommen durch Bestimmungen über die Einbeziehung oder Außerachtlassung von Wirtschaftsgütern in die Bemessungsgrundlage der einzelnen Steuern beeinflußt. Dies gilt insbesondere für die neugeschaffene Bestimmung des § 64 Abs. 1, wonach Pensionsrückstellungen im Gegensatz zur grundsätzlichen Bestimmung des § 6, der die Berücksichtigung von aufschiebend bedingten Lasten als Schulden untersagt, nunmehr als abzugsfähige Schulden anzuerkennen sind.

Durch die Beibehaltung des Hektarhöchstsatzes für das landwirtschaftliche Vermögen von 20.000 Schilling erfolgt nicht nur keine Anpassung der landwirtschaftlichen Hektarsätze an die geänderten Geldverhältnisse, sondern es werden sich hiervon auch Ausfälle bei der Grundsteuer ergeben. Die gleichzeitige Verlängerung des Hauptfeststellungszeitraumes von 6 auf 9 Jahre hat zur Folge, daß die Gemeinden ihr Aufkommen an Grundsteuer A auch in Zukunft nicht valorisieren können.

Zu einer wesentlichen Verringerung des Steueraufkommens führen auch alle neugeschaffenen Bestimmungen, die die Bewertung von Aktien und Anteilen zum Gegenstand haben. Dies umso mehr, als die Sonderbestimmung über die Bewertung von Aktien und Anteilen nunmehr auch für die Erbschaftssteuer Geltung haben soll.

- 2) Die Behandlung der Bewertungsgesetz-Novelle wurde vom Finanz- und Budgetausschuß bereit abgeschlossen, sodaß der mit dieser Materie befaßte Unterausschuß keine Gelegenheit hatte, seine Arbeit zu beenden. Die Gesetzesnovelle ist daher mit einer Anzahl von legislativen Fehlern behaftet, die deren Vollziehung erschweren und die Verwaltung belasten.

- 3 -

Einige Bestimmungen der Novelle sind sogar praktisch nicht vollziehbar; als Beispiele seien erwähnt:

Das geltende Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz ist in allen seinen Bestimmungen darauf abgestellt, daß der Erwerber bei einem Erwerb von Todes wegen bzw. bei einer Zuwendung unter Lebenden die ihm im Zeitpunkt des Erwerbes effektiv zukommende Bereicherung zu versteuern hat. § 1 Abs. 2 der Bewertungsgesetz-Novelle 1971, wonach nunmehr für die Erbschafts- und Schenkungssteuer die §§ 18 - 79 - mit Ausnahme der §§ 69 und 70 - uneingeschränkt Anwendung zu finden haben, stehen mit diesen Grundsätzen in einem unlösbar Widerspruch, weil nicht mehr das am Stichtag (Zeitpunkt des Erwerbes) anfallende Vermögen, sondern ein zu einem anderen Zeitpunkt festgestelltes Vermögen der Besteuerung unterworfen wird, ohne Rücksicht auf zwischenzeitig eingetretene Veränderungen des Vermögens dem Fang und dem Werte nach. Daraus ergibt sich eine Situation, die das geltende Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz praktisch unanwendbar macht.

Weiters ist zum Beispiel § 15 Abs. 4 der Bewertungsgesetz-Novelle 1971 nicht vollziehbar, weil nicht auf § 69 z. 4 sondern unrichtigerweise auf § 69 z. 6, der vom "Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes" spricht, Bezug genommen wird. Ferner wurde es unterlassen, § 78 Abs. 3 dahingehend zu ändern, daß auf den Freibetrag gemäß § 69 z. 1 Bezug genommen wird. Dadurch, daß im § 69 die bisherigen Ziffern 1, 2, 3 in der neuen Ziffer 1 zusammengefaßt wurden, hätte auch die Zitierung im § 78 Abs. 3 geändert werden müssen. Da § 78 Abs. 3 nunmehr nicht vollziehbar ist, kann der im § 69 z. 1 vorgesehene Freibetrag von 50.000 Schilling nur einmal gewährt werden.

Wien, am 23. März 1971

B e d n a r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann